

en2x-Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 28.11.2024)

und zum

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 04.11.2024)

en2x-Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen

Auch in einer klimaneutralen Welt werden Produkte aus Raffinerien in vielen Anwendungsfällen weiterhin in großen Mengen benötigt werden, dann jedoch auf der Basis erneuerbarer Rohstoffquellen. Raffinerien werden daher auch in Zukunft eine bedeutende Rolle in der Energieversorgung Deutschlands spielen. Ihr sicherer Betrieb ist auch eine notwendige Bedingung für den Erhalt der Versorgungssicherheit. Sie versorgen den Bereich Verkehr (Pkw/Lkw, Luftfahrt und Schifffahrt) nahezu vollständig mit Kraftstoffen sowie einen bedeutenden Teil des Wärmemarktes. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie liefern Raffinerien wichtige Einsatzstoffe zur Herstellung von Konsumgütern und zu Produkten des täglichen Lebens.

Für Raffinerien bedeutet die notwendige Transformation einen kompletten Wandel ihrer Rohstoffbasis sowie der Produktionsprozesse. Dieser Umstieg erfordert Investitionen im dreistelligen Milliardenbereich. Damit der Umbau gelingen kann, ist es von immenser Bedeutung, dass die Weiterentwicklung der Umweltvorschriften und der bereits begonnene Transformationsprozess Hand in Hand gehen. Die vorliegenden Entwürfe zur nationalen Umsetzung der Vorgaben der IED müssen dies berücksichtigen, um diesen wichtigen Industriezweig in Deutschland zu erhalten. Wir bedanken uns daher sehr für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen darüber hinaus für Gespräche und Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz und zur Mantelverordnung.

Auf den folgenden Seiten möchten wir ausführlich Stellung nehmen zu den Referentenentwürfen.

1. en2x-Kernforderungen zur nationalen Umsetzung der IED

Die Entwürfe gehen in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führen zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Aus unserer Sicht bedürfen die Entwürfe daher einer deutlichen Überarbeitung. Da das Mantelgesetz erst unter einer neuen Bundesregierung ins parlamentarische Verfahren gelangen wird und auch noch nicht alle zur Umsetzung notwendigen Entwürfe vorliegen, behalten wir uns vor, einzelne Punkte der Position zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder anzupassen.

Unsere wichtigsten Forderungen in diesem Zusammenhang sind:

- 1. Eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben ohne darüberhinausgehende nationale Regelungen, d.h. mit „minimum technical requirements“.**
Es sollten im Rahmen der notwendigen nationalen Umsetzung keine zusätzlichen erschwerenden Regulierungen umgesetzt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie innerhalb der EU gefährden könnten.
- 2. Kein früheres Enddatum bei Transformationsplänen als EU-seitig vorgegeben.**
Den Transformationsplan bereits auf 2045 in Deutschland auszurichten, stellt eine über EU-Recht hinausgehende Regelung dar. Auch wenn die Angaben nur indikativ sein sollen, bestünde hier durch das frühere Zieldatum ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Standorte gegenüber anderen Standorten innerhalb der EU.
- 3. Doppelregulierungen sind zu vermeiden und bestehende Regelungen - wo immer möglich - als Umsetzung anzuerkennen (z.B. beim Chemikalienmanagement).**
Wo immer möglich, sollen bestehende Regulierungen genutzt werden, um die EU-Vorgaben zu erfüllen. Dies ist z.B. bei der geplanten nationalen Umsetzung des von der IED geforderten Chemikalienverzeichnisses nicht der Fall. Es existiert ein BDI-Vorschlag, wie die IED-Anforderungen mit bestehender nationaler Regulierung erfüllt werden können. Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind demnach bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht.
- 4. Identifizierte (durch die Bundesregierung und z.B. den BDI) Vereinfachungs- und Bürokratieabbau-Vorschläge sollen soweit möglich berücksichtigt werden.**
Die bereits vorliegenden Vereinfachungs- und Bürokratieabbauvorschläge der Bundesregierung sowie des BDI (z.B. Strategiepapier: „Deutschland-Tempo machen –

Beschleunigung muss Chefsache“ werden von November 2024) sollten soweit möglich bei der IED-Umsetzung berücksichtigt werden, um keine Zeit zu verlieren.

- 5. Bevor sekundäre Delegated Acts und Implementing Acts nicht vorliegen, sollen keine Fakten geschaffen werden durch eine verfrühte nationale Umsetzung.**
Es steht noch die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Delegated Acts und Implementing Acts in Brüssel aus (z.B. zu den zu veröffentlichten Inhalten aus den Umweltmanagementsystemen oder zum genauen Inhalt der Transformationspläne). Die Entwürfe für diese Dokumente sollen erst im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht werden. Bevor diese nicht vorliegen, können die Auswirkungen nicht abschließend abgeschätzt werden. Daher sollte die nationale Umsetzung keine Fakten schaffen, bevor die genaue Ausgestaltung der Acts nicht bekannt ist.
- 6. Keine Erweiterung des IED-Sscopes auf Schmierstoffraffinerien in der 4. BImSchV.**
In der 4. BImSchV soll „...die Nummer 4.4 vereinfacht und unionsrechtskonform neu formuliert...“ werden. Dies hätte zur Folge, dass Schmierstoffraffinerien künftig wie Kraftstoffraffinerien behandelt würden und damit erstmalig unter die IED fallen würden. Aus den ergänzenden Vorgaben der IED würde ein deutlicher Mehraufwand in Form eines überaus starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen resultieren ohne zusätzlichen Umweltnutzen.
- 7. Der bisherige Anlagenbegriff für IED-Anlagen muss beibehalten werden, um Nachteile für deutsche IED-Anlagen im europäischen Wettbewerb zu vermeiden.**
Der Bezug auf welcher Ebene Berichtspflichten zu erfüllen sind, wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt. Durch die neuen Anforderungen kann dies dazu führen, dass in Deutschland für jeden Anlagenteil (z.B. jede Feuerungsanlage oder jeden Cracker) einzeln berichtet werden muss, wohingegen in anderen EU-Mitgliedsstaaten nur ein Bericht pro Raffineriestandort abgegeben werden muss. Dies gilt es zu vermeiden.

2. Detaillierte Handlungsempfehlungen zur nationalen Umsetzung der IED

Zur Umsetzung der IED sind noch erhebliche Änderungen im Wasserrecht erforderlich. Diese fehlen bisher im Gesetzespaket und sollten zeitnah vorgelegt werden. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspakets ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dies gilt auch für die noch nicht vorliegenden Delegated und Implementing Acts. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, auch zu den Inhalten der vorliegenden Referentenentwürfe unsere Positionen bei Bedarf noch nachträglich anzupassen oder zu ergänzen.

Der Referentenentwurf gibt für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27 Tsd. Euro an. Dies erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Allein die Kosten für ein einzelnes neu einzuführendes Umweltmanagementsystem dürften in vielen Fällen höher liegen. Die Kostenrisiken durch verschärzte Grenzwertanforderungen liegen gar mehrere Größenordnungen (bis zu dreistelliger Millionenbereich pro Standort) darüber für große Industriestandorte wie Raffinerien und sind damit ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Frage, ob und wie diese Standorte in Zukunft weiterbetrieben werden sollen. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist nicht richtig, wie unsere Stellungnahme ausführlich darlegt. Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderung bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen ebenfalls hier dargestellt werden. Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert werden.

Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Detail:

2.1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 28.11.2024)

2.1.1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2.1.1.1. § 1 Absatz 2 - Altanlagenregelung aufrechterhalten

§ 1 Absatz 2 des BImSchG verlangt von allen genehmigungsbedürftigen Anlagen eine kontinuierliche Verminderung der schädlichen Emissionen. Diese Regelung würde faktisch bedeuten, die derzeitige Altanlagenregelung aufzugeben. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass diese allgemeinen Vorgaben nicht dazu führen dürfen, dass genehmigte Anlagen stillgelegt werden müssen, weil eine Verbesserung technisch nicht mehr möglich ist.

2.1.1.2. § 3 Absatz 6b - Umweltleistungswerte als unverbindlich definieren.

Die IED definiert zwei verschiedene Arten von Parametern zur Bestimmung der Umweltleistung. Es gibt unverbindliche Richtwerte sowie verbindliche Spannen als Grenzwerte. Zur Abgrenzung der Begriffe sollte immer klar benannt werden, ob die Werte verbindlich sind oder nicht. Bevor die Begriffe nicht definiert sind, können diese auch nicht angewendet oder vollzogen werden. Diese Klarstellung fehlt im Entwurf zu § 3 Abs. 6b des BImSchG.

2.1.1.3. § 5 Absatz 1 Nr. 5 - Effiziente Wiederverwendung von Wasser nur bei Notwendigkeit verlangen.

§ 5 Absatz 1 Nr. 5 erweitert die Betreiberpflichten einer Anlage um die effiziente Nutzung und Wiederverwendung von Wasser. Das Wasserdargebot kann aber lokal sehr unterschiedlich sein. In wasserreichen Gegenden ist eine solche Verpflichtung daher nicht notwendig.

2.1.1.4. § 12 Absatz 1a - IED-Vorgabe zur Bewertung des Betreibers bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte in das BImSchG aufnehmen

In § 12 Abs. 1a BImSchG sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12 Abs. 1a BImSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (bei Neuanlagen) sicherzustellen hat, dass die Emissionen die BVT-Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass „*Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am stärksten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.*“
[...“]

Diese Klarstellung aus der IED sollte in § 12 Abs. 1a BImSchG umgesetzt werden und nicht nur – wie bisher erfolgt – in der Begründung zum Referentenentwurf erläutert werden.

2.1.1.5. § 7 Absatz 1d - Alle europarechtlichen Ausnahmefälle anerkennen

Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Die Ausnahmeregelungen zu Krisenfällen fehlen bisher im Gesetzentwurf in §7 Absatz 1d) und sollten ergänzt werden. Die Ausnahmetatbestände für den Krisenfall sollten auch in den folgenden Regelungen ergänzt werden: § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b). Dies entspräche einer angestrebten 1:1 Umsetzung der IED.

2.1.1.6. § 10 Absatz 8a Satz 1 neue Nummer 2 – Keine konsolidierte Fassung von Genehmigungen

Wir lehnen die Regelung ab, die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) sollte daher geändert werden. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und würde zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern führen.

Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen zusammenführt und Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2

BlmSchG die Einhaltung von anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes sind, enthalten solche Genehmigungen sehr viele Nebenbestimmungen, die mit dem Anwendungsbereich der IED nichts zu tun haben.

2.1.1.7. § 12 Absatz 1a Nr. 2 - Keine Direktwirkung von BREFs

Der neu gefasste § 12 Abs. 1a Nr. 2 BlmSchG verlangt, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat. Dies erachten wir als problematisch, da bereits der erste Tag nach Veröffentlichung der BAT-Schlussfolgerungen auch den Tatbestand „im ersten Jahr“ erfüllt, d.h. es wird von jedem Betreiber bzw.

Projektplaner verlangt, im BREF-Prozess dabei zu sein und bereits zu antizipieren, was am Ende an Bandbreiten (BAT-AELs + BAT-AEPLs bzw. dasselbe für ET) rauskommen mag, um es sofort einhalten zu können. Dieses Vorgehen entspräche einer Direktwirkung von BREFs. Eine solche Direktwirkung ist nicht erforderlich und stellt eine massive Verschärfung des gegenwärtigen Vorgehens dar.

Es muss eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen lässt. Zudem muss eine ausreichend lange Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt. Drei Jahre für die Umsetzung sind bereits äußerst knapp bemessen. Planung, Projektierung, und Materialbeschaffung (Verfügbarkeit) stellen viele Betreiber vor Herausforderungen. Insbesondere Raffinerien sind zusätzlich betroffen, weil in dieser Branche Stillstands- und Revisionszyklen in der Regel mindestens 5 Jahre betragen. Abseits dieses Zeitraums können Anlagenumbauten nur bedingt vorgenommen werden. Diese Bedingungen sollten in den Kanon der Ausnahmetatbestände aufgenommen werden.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung teilt auch die Bundesregierung. Siehe dazu Gegenäußerung vom 28.06.2023 (BT-Drucksache 20/7502) zur Äußerung des Bundesrates zum *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht* lehnte die Bundesregierung eine Direktwirkung von BREFs noch ab. Dort hieß es zu Ziffer 14 (§ 12 Absatz 1a BlmSchG):

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Begründung: Die Regelung ist nicht erforderlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wird durch die Willensbildung der an der Rechtsetzung Beteiligten bestimmt. Der Zeitraum der Willensbildung wird durch die Komplexität der zu klarenden Fragen bestimmt. Die europarechtliche Verbindlichkeit von BVT-Schlussfolgerungen ist geklärt und nicht strittig. Für Fälle der Überschreitung von Umsetzungsfristen hat sich eine Vollzugspraxis gebildet.“

2.1.1.8. § 17 (1a) - Veröffentlichung der nachträglichen Anordnungen nur mit Bezug auf neu festgelegte Emissionsbegrenzungen beschränken.

§ 17 (1a) würde durch die neue Regelung verschärft, da sich die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung bislang nur auf solche, „durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden“, bezogen hat.

Nun würde es auch alle nachträglichen Anordnungen bei IED-Anlagen betreffen. Daher sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, die sich nur auf neue Emissionsbegrenzungen bezieht.

Textvorschlag: „*Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt § 12 Absatz 1a bei Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 ist der Entwurf der Anordnung, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, öffentlich bekannt zu machen.*“

2.1.1.9. § 27 BlmSchG und 11. BlmSchV ersatzlos streichen

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BlmSchV und des § 27 BlmSchG entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BlmSchV und § 27 BlmSchG bedarf es daher nicht mehr. Diese Regelungen sind daher Doppelregelungen und nun entbehrliche Berichtspflichten. § 27 BlmSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BlmSchV) sollten daher als Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten ersatzlos gestrichen werden. Weitere bestehende Berichtspflichten wie GFA-Bericht, Emissionserklärung etc., welche damit obsolet werden, sollten ebenfalls entfallen.

2.1.1.10. § 52a Absatz 5 - Zusammenarbeit der Behörden als Aufgabe dieser festlegen.

In § 52a Absatz 5 werden Behörden aufgefordert sich im Falle grenzüberschreitender Gefährdungen gegenseitig zu benachrichtigen. In der Praxis findet eine tatsächliche Zusammenarbeit oft nicht statt. Wir regen daher an, dass über eine Benachrichtigung hinaus auch eine tatsächliche Zusammenarbeit der Behörden in § 52a Absatz 5 explizit festgelegt wird.

2.1.1.11. § 62 Absatz 5 - Geldstrafen nicht auf alle Fälle ausweiten

§ 62 Abs. 5 (neu) BlmSchG sollte wieder gestrichen werden. Diese Verschärfung ist europarechtlich nicht erforderlich, zu unbestimmt und geht erheblich über eine 1:1-Umsetzung hinaus. § 62 Abs. 5 (neu) bestimmt, dass für bestimmte Bußgeldtatbestände in Verfahren, in denen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bußgeld belangt werden sollen (§ 30 OWiG), über die Höchstgrenze der Geldbuße von 50.000 € hinaus (heutiger § 62 Abs. 4 1. Alt.) eine Geldbuße von bis zu 3 % des Gesamtumsatzes des Betreibers in der EU verhängt werden kann.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs, sei diese Änderung europarechtlich geboten, da das geltende Recht nicht in Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 79 Abs. 2 Punkt 2 der IED stehe. Diese Auffassung ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. Das bestehende deutsche Sanktionsrecht im Umweltstrafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht ist ausreichend, um die von der IED geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. Dabei verfügt das deutsche Recht über ausreichende und sehr einschneidende finanzielle Sanktionsmechanismen im Hinblick auf natürliche Personen wie auch für juristische Personen. Die IED fordert die 3 % Regelung nur für die „schwersten Verstöße“ gegen Bestimmungen der IED. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Tatbestände auf die der neue § 62 Abs. 5 BlmSchG verweist (§ 62 Abs. 1 und 3 und Nr. 1a)

und Nr. 2) tatsächlich diese „schwersten Verstöße“ sein sollen. Eine gesetzgeberische nachvollziehbare Entscheidung ist nicht ersichtlich. Wenn der Betreiber zum Beispiel eine vollziehbare Auflage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG) nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so wird dies nicht sofort einen „schwersten Verstoß“ darstellen.

Zudem betreffen eine Fülle der Tatbestände keine IED-Anlagen oder es sind Tatbestände, die nicht unter die IED fallen (z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 4a betrifft Anlagen nach Störfallrecht).

In § 62 Abs. 5 neu BlmSchG mangelt es dem Gesetzentwurf deutlich an Präzision und Bestimmtheit. Zudem lassen die Höhe der angedrohten finanziellen Konsequenzen und der damit einhergehende Grundrechtseingriff erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift aufkommen.

2.1.1.12. § 64 - Bürokratieabbau durch elektronische Kommunikation

Wir begrüßen, dass in § 64 das Schriftformerfordernis durch die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation entbürokratisiert wird. Um zukünftig auch in sensiblen Bereich analoge Kommunikation durch elektronische Kommunikation abzulösen, regen wir zusätzliche Sicherheitsstufen an. Möglich wären beispielsweise elektronische Signaturen.

2.1.1.13. Anlage 1 zu § 3: - Bürokratieabbau durch elektronische Kommunikation

Anlage 1 definiert die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik im Sinne des BlmSchG. Die vorgesehenen Erweiterungen der Kriterien um den Einsatz digitaler Instrumente, Rohstoffeffizienz, Wasserverbrauch und die biologische Vielfalt sind nicht notwendig. Alle genannten Erweiterungen werden bereits von den bisherigen Punkten in der Anlage abgedeckt. Durch die Erweiterung wird die Bestimmung des Standes der Technik weiter verkompliziert ohne erkennbaren Nutzen.

2.2. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 04.11.2024)

2.2.1. 4. BlmSchV (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen)

2.2.1.1. Ziffer 4.4 Anhang 1 - Schmierstoffraffinerien nicht als IED-Anlage einstufen

Die aktuelle Regelung unter Ziffer 4.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV und die damit einhergehenden Anforderungen an Genehmigungsverfahren sollten unverändert bleiben. Die unterschiedliche Wirkung der beiden Anlagentypen auf die Umwelt bleibt mit der bestehenden Differenzierung zwischen den Anlagentypen „Schmierstoffraffinerie“ und „Mineralölraffinerie“ erhalten.

Durch die Änderungen in Anhang 1 Ziffer 4.4 der 4. BlmSchV wären Schmierstoffraffinerien zukünftig IED-Anlagen. Die Begründung für diese Änderung betrachtet nur die reine Tätigkeit „Raffinieren von Mineralöl und Gas“. Eine mögliche Wirkung auf die Umwelt und insbesondere auch die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien gehandhabten Produkte (überwiegend langkettige Kohlenwasserstoffe mit hohem Flammpunkt bzw. geringen

Dampfdrücken) bleibt unberücksichtigt. In der Begründung selbst wird aufgezeigt, dass es deutliche Unterschiede in den Verarbeitungsschritten in einer Schmierstoffraffinerie im Vergleich zu einer Mineralölraffinerie gibt. Ergänzend kommt hinzu, dass eine Schmierstoffraffinerie aufgrund der Anwendung ihrer Produkte für einen deutlich kleineren Markt als eine Mineralölraffinerie produziert. Demzufolge sind die Verarbeitungskapazitäten einer Schmierstoffraffinerie sehr viel kleiner mit der Folge, dass die Emissionen zwischen den beiden Anlagentypen nicht vergleichbar sind. Schon heute setzen Schmierstoffraffinerien ein hohes Umweltschutzniveau um. Die Anforderungen deutscher Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Vorgaben der IED an das Emissionsverhalten von Anlagen umgesetzt werden, werden von den Anlagen erfüllt. Die hier vertretenen Standorte verfügen darüber hinaus über ein Umweltmanagementsystem, welches nach ISO 14001 zertifiziert ist. Aus den ergänzenden Vorgaben der IED resultiert ein deutlicher Mehraufwand in Form eines überaus starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen, jedoch ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt.

2.2.1.2. Ziffer 8.5.2 Anhang 1 - Erhöhung der Freigrenze bei Bodenaushub positiv

Die Erhöhung der Freigrenze von 300 t bei der Lagerung von Bodenaushub, der als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist, unter Ziffer 8.5.2 in Anhang 1 der 4. BlmSchV ist zu begrüßen, da dies zu weniger Bürokratieaufwand führt. Auch die Steigerung der Lagermenge von 10 auf 200.000 t unter Punkt 9.1.1.1 führt in vielen Fällen zum Wechsel des Genehmigungsverfahrens von G (förmliches Verfahren) zu V (vereinfachtes Verfahren). Dies ist ebenfalls begrüßenswert.

2.2.2. 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

2.2.2.1. § 4a Absatz 1 Satz 2 - Wasserbedarf nicht als Anforderung in BlmSchG-Genehmigungsantrag aufnehmen

Zusätzlich zu Grund und Boden soll im Genehmigungsantrag gem. § 4a Absatz 1 Satz 2 der 9. BlmSchV der Wasserbedarf angegeben werden. Es gibt im derzeitigen Raffinerie-BVT keine Angaben zum Wasserverbrauch in Raffinerien oder Verarbeitungsprozessen, lediglich den Hinweis auf wassersparende Maßnahmen beim Neubau (BVT 11). Der Wasserverbrauch wird in einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung erteilt. Um Doppelregulierungen zu vermeiden, sollte die 9. BlmSchV daher keine Vorgaben zum Wasserverbrauch machen.

2.2.2.2. § 21 (2a) Satz 3 - Klarstellung: Keine Ausweitung des AZB auf Oberflächenwasser

§ 21 (2a) Satz 3 schreibt bislang vor, dass der Genehmigungsbescheid für IED-Anlagen Auflagen zum Schutz von Boden, Grundwasser und der Behandlung und Überwachung von Abfällen enthalten soll. Der Umfang dieser Auflagen im Genehmigungsbescheid soll künftig auch Angaben zum Oberflächenwasser enthalten. Sollte damit beabsichtigt sein, den AZB auch auf Oberflächenwasser auszuweiten, lehnen wir dies ab.

2.2.2.3. § 21 (2a) Satz 5 - Keine Verkürzung der Überwachungszyklen

§ 21 (2a) Satz 5 verkürzt die Überwachungszyklen für Boden (von zehn auf neun Jahre) und Grundwasser (von fünf auf vier Jahre). Die bisherigen Zyklen konnten mit den entsprechenden

Vorgaben der AwSV harmonisiert werden. Daher ist diese Verkürzung sehr nachteilig und bürokratieauslösend. Wir regen daher an die Verkürzung nicht aufzunehmen und ggf. entsprechende Änderungen der IED im Omnibus Verfahren einzubringen.

2.2.3. 45. BImSchV - VO über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung

Die 45. BImSchV sollte bürokratiearm ausgestaltet werden und bestehende nationale Vorgaben, die bereits Teile der IED umgesetzt haben, sollten genutzt werden, um Doppelregulierungen zu verhindern.

Es steht noch die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Delegated Acts und Implementing Acts in Brüssel aus (z.B. zu den zu veröffentlichten Inhalten aus den Umweltmanagementsystemen oder zum genauen Inhalt der Transformationspläne). Die Entwürfe für diese Dokumente sollen erst im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht werden. Bevor diese nicht vorliegen, können die Auswirkungen nicht abgeschätzt werden. Daher sollte die nationale Umsetzung keine Fakten schaffen, bevor die genaue Ausgestaltung der Acts nicht bekannt ist.

2.2.3.1. § 2 Absätze 1 und 2 - EMAS und ISO 14001 als gleichwertig anerkennen

In § 2 Abs. 1 und 2 der 45. BImSchV sind EMAS und ISO 14001 zwar explizit benannt, sie werden dort aber nicht als gleichwertig für die Anerkennung als UMS gesehen. Die Gleichwertigkeit und die damit einhergehende Erfüllung der neuen Anforderungen sollte ausdrücklich aufgenommen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die allgemein anerkannte Definition der ISO 14001 zu "Umweltmanagementsystem" verwendet werden sollte. Darüber hinaus gehende Forderungen lehnen wir ab. Eine andere Definition von „Umweltmanagementsystem“ in der 45. BImSchV als in der ISO 14001 würde zu unnötiger Verwirrung führen und sollte daher unterbleiben.

2.2.3.2. § 2 Absatz 3 - Transformationsplan am europäischen Zeitrahmen orientieren

Den Transformationsplan bereits auf 2045 in Deutschland auszurichten (gegenüber 2050 in der IED), stellt eine über das EU-Recht hinausgehende Regelung dar und sollte daher unterbleiben. Auch wenn die Angaben nur indikativ sein sollen, bestünde hier durch das frühere Zieldatum ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Standorte gegenüber anderen Standorten innerhalb der EU. Der Transformationsplan beschreibt nicht nur den Pfad zur Klimaneutralität, sondern auch weitere Zielgrößen wie Nachhaltigkeit, Kreislauforientierung und Ressourceneffizienz. Daher sollte keinesfalls für die Transformationspläne das frühere Zieldatum 2045 angesetzt werden.

2.2.3.3. Standortbezogenes UMS als Regelfall einstufen

Die IED gibt vor, dass für alle Anlagen ein Umweltmanagementsystem erstellt werden muss. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit ein standortbezogenes UMS einzuführen, das alle Anlagen am Standort einschließt. Der Aufwand für ein UMS speziell für jede Anlage ist dabei ungleich höher als für ein einzelnes UMS, dass alle Anlagen am Standort umfasst. Im europäischen Ausland wird rechtssystematisch häufig nicht zwischen „facility“ und „installation“ unterschieden. Der Unterschied zwischen Standort und Anlage ist daher irrelevant. In einer deutschen

Raffinerie können jedoch aus einem UMS 20, 30 oder gar 40 einzelne Systeme werden, wenn dies auf Anlagenebene erfolgen soll. Dieser Mehraufwand im Vergleich zum europäischen Ausland ohne erkennbaren Umweltnutzen muss unbedingt vermieden werden. Wir regen daher eine Klarstellung an, nach der das Erfordernis eines anlagenspezifischen UMS entfällt, wenn das UMS des Standortes die entsprechenden Vorgaben erfüllt.

2.2.3.4. § 3 Absatz 2 Nummer 2 - Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in 45. BlmSchV festlegen

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass im Rahmen des Umweltmanagementsystems Richtwerte für die Umweltleistung überprüft werden sollen. Die Umweltleistungswerte werden jedoch erst durch die Erstellung von BREFs unter der Ägide der neuen IED definiert. Der Gesetzgeber geht daher in der Begründung zum BlmSchG bereits davon aus, dass die Richtwerte zur Umweltleistung nicht durch die Behörden kontrolliert werden. Sie sollten dementsprechend rechtssystematisch nicht in einer Verordnung wie der 45. BlmSchV aufgenommen werden, da dies zu verstärkter Rechtsunsicherheit führen würde.

2.2.3.5. § 5 - Klarstellung, dass Veröffentlichungspflicht zur Konformität nicht alle Datenpunkte beinhaltet

§ 5 der 45. BlmSchV legt fest, dass das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“ des Umweltmanagementsystems veröffentlicht werden soll. § 7 Absatz 3 legt hingegen fest, dass der Betreiber den „Nachweis der Konformität“ der zuständigen Behörde vorzulegen hat. Die unterschiedlichen Begriffe dürfen nicht dazu führen, dass alle einzelnen Datenpunkte, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems überprüft werden, veröffentlicht werden müssen. Daher sollte konsequent nur vom „Ergebnis der Konformitätsbewertung“ im Sinne der alleinigen Veröffentlichungspflicht für das Zertifikat gesprochen werden.

2.2.3.6. § 5 - Veröffentlichung von Transformationsplänen auf strategische Elemente begrenzen

§5 regelt, dass auch der Transformationsplan vollständig veröffentlicht werden soll. Die dort sehr restriktiv gefassten Ausnahmen gemäß dem Umweltinformationsgesetz sind nicht ausreichend um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend zu schützen. Gerade die in den Transformationsplänen detailliert erarbeiteten Absichten zur Umgestaltung des Betriebs sind hochsensible Daten. Ihre Vertraulichkeit ist eine elementare Voraussetzung dafür, dass die Investitionen getätigt werden, um sich so frühzeitig Wettbewerbsvorteile zu sichern und die Investitionen rentabel zu machen. Die Veröffentlichungspflicht des Transformationsplans sollte daher keine technischen Details, keine Produkte, keine Kosten und keine Mengenangaben umfassen.

2.2.3.7. § 6 - Datenerhebung und Messverpflichtung auf das Notwendige begrenzen

In § 6 wird vom Betreiber verlangt Daten zu erfassen, die zur Bewertung der Zielerreichung im Umweltmanagementsystem notwendig sind. Es sollen aber auch Daten zum Verbrauch und zur Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen erhoben werden. Nicht alle dieser Daten werden immer für die genannten Zwecke benötigt. Darüber hinaus ist der Begriff Wiederverwendung insbesondere von Energie nicht hinreichend genau. § 6 sollte daher nur die Erhebung notwendiger Daten fordern, die bereits für andere Anforderungen benötigt werden.

Außerdem sollten für alle Datenpunkte klare Vorgaben gemacht werden, was gemessen werden soll.

2.2.3.8. § 7 - Konformitätsnachweis nicht unverzüglich vorlegen

In § 7 wird gefordert, Nachweise zu Ergebnissen von Konformitätsbewertungen der zuständigen Behörde „unverzüglich“ zu übermitteln. Die Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ ist europarechtlich nicht gegeben, führt zu zusätzlichem Aufwand beim Betreiber und ist in der Sache nicht angemessen. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung werden ohnehin diverse Nachweise überprüft. Es bietet sich daher auch hier eine Überprüfung der jeweiligen Belege aus § 7 der 45. BlmSchV an. Der Verweis auf das veröffentlichte Zertifikat (siehe Punkt 2.2.3.5) sollte hier ausreichend sein.

2.2.3.9. § 8 – Keine jährliche Meldepflicht über die Erreichung des Umweltziels

In § 8 wird der Betreiber verpflichtet, den Behörden jährlich den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele zu melden. Wir halten das für nicht angemessen und lehnen dies daher ab.

2.2.3.10. § 9 - Verbindliche Spannen für Umweltleistung erst anwendbar, wenn neue BVT verfügbar

§ 9 fordert vom Betreiber, dass er sich an die Vorgaben der verbindlichen Spannen von Umweltleistungswerten gemäß den BREFs hält. Die BREFs mit entsprechenden Vorgaben liegen aber gegenwärtig noch nicht vor. Vorsorglich möchten wir uns daher dagegen aussprechen, in Deutschland Vorgaben zu machen, die europarechtlich (noch) nicht gefordert werden. Die Vorgaben zu branchenspezifischen Umweltleistungsgrenzwerten sollten sich allein aus den bereits verabschiedeten BREFs ableiten lassen.

2.2.3.11. § 10 und Anlage 3 - Umweltleistungswerte nicht in 45. BlmSchV aufnehmen.

§ 10 fordert für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die Beachtung der Umweltleistungsrichtwerte. Diese Werte sind jedoch indikativ. Eine Aufnahme indikativer Werte in eine Verordnung schafft Rechtsunsicherheit. § 10 sowie die Anlage 3 sollten daher gestrichen werden.

2.2.3.12. § 11 - Basis der Unverhältnismäßigkeitsprüfung

§ 11 erlaubt den zuständigen Behörden im Falle von unverhältnismäßigen Anforderungen durch das Einhalten der verbindlichen Spannen von Umweltleistungsgrenzwerten Ausnahmen zuzulassen. Die Basis dieser Unverhältnismäßigkeitsprüfung wird jedoch nicht deutlich. Dies sollte klarer formuliert werden.

2.2.3.13. Anlage 2 - Klarstellung zum Anlagenbegriff auch im Chemikalienmanagementsystem

Genauso wie für das Umweltmanagementsystem insgesamt (s. Pkt. 2.2.3.3) sollte sich auch das Chemikalienmanagementsystem auf den gesamten Standort beziehen. Durch die unterschiedliche Rechtssystematik in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten, ergäbe sich bei einer Anwendung der Vorschrift einzeln auf jede Anlage nach deutschem Recht ein massiver Wettbewerbsnachteil für die deutsche Industrie. Daher sollte auch in Anlage 2 der 45. BlmSchV klargestellt werden, dass bei Vorhandensein eines standortweiten

Chemikalienmanagementsystems das Erfordernis einer anlagenbezogenen Betrachtung entfällt.

2.2.3.14. Anlage 2 - Chemikalienmanagementsystem durch bestehende Vorgaben abdecken

Das UMS soll künftig auch ein Chemikalienverzeichnis enthalten, über die „... *in der Anlage als solche, als Bestandteil anderer Stoffe oder als Bestandteil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe.*“ Chemikalienverzeichnis, Risikobewertung und Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten sollen dabei Teile des Umweltmanagementsystems sein. Das Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und die Analyse der Möglichkeiten einer Substitution gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 sind Teil des Umweltmanagementsystems. Das hier behandelte Chemikalienverzeichnis wäre sehr umfangreich und aufwendig. Inhaltlich weicht dies vom bestehendem Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung deutlich ab, so dass viele Angaben neu ermittelt werden müssten. So wären beispielsweise die Stoffe pro Anlage anzugeben.

Das aktuelle Recht sichert bereits heute ein hohes Niveau, um die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu schützen. Es existiert ein BDI-Vorschlag, wie die IED-Anforderungen mit bestehender nationaler Regulierung erfüllt werden können. Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind demnach bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht.